

teilweisen oder gänzlichen Wegfall der Voraussetzungen führt, auf die sich sein Auftrag gründete. Der Meinung, daß dem gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger in diesem Fall Gelegenheit gegeben werden müsse, sich erst mit seinem Kollektiv zu beraten und einen neuen Auftrag entgegenzunehmen, können wir nicht beipflichten. Vielmehr schließt der dem gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger erteilte Auftrag auch die Befugnis ein, seine Darlegungen, Anträge und sein gesamtes Auftreten von sich aus der veränderten Prozeßsituation anzupassen und dabei u. U. auch von dem unter anderen Gesichtspunkten erteilten kollektiven Auftrag abzuweichen. Auch der Staatsanwalt oder der Verteidiger sind gezwungen, von ihrer ursprünglichen Konzeption abzuweichen, wenn ein anderes als das von ihnen ursprünglich erwartete Ergebnis der Beweisaufnahme diesen Schritt geboten erscheinen

läßt. Auf jeden Fall sollte dem gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger bei einer wesentlichen Veränderung der Prozeßlage durch eine Verhandlungspause Gelegenheit gegeben werden, die neuen Gesichtspunkte zu verarbeiten und sich auf die Fortsetzung der Hauptverhandlung unter veränderten Aspekten einzustellen.

In der künftigen StPO sollte unter Auswertung der Gesetzgebung anderer sozialistischer Staaten ausdrücklich vorgesehen werden, daß bei grundsätzlich anderen Feststellungen in der Hauptverhandlung der gesellschaftliche Ankläger von der gesellschaftlichen Anklage Abstand nehmen und der gesellschaftliche Verteidiger von der gesellschaftlichen Verteidigung zurücktreten kann.

*(wird fortgesetzt)*

*Dr. HARRI HARRLAND, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR*

## **Die Kriminalstatistik wird vervollkommen!**

Die Beobachtung und Erforschung der Kriminalität, ihrer Bewegung, ihrer Ursachen und Bedingungen sowie der Wirkungsweise und der Ergebnisse des Kampfes gegen Straftaten erfordert eine exakte und aussagekräftige Statistik. Neben der Aufgabe, allmählich die modernen Formen der maschinellen Datenverarbeitung für die Aufbereitung, Bearbeitung und allseitige Auswertung des kriminalstatistischen Materials nutzbar zu machen, ist insbesondere auch der exakten Erfassung und dem möglichst genauen Nachweis der festgestellten Kriminalität sowie der zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen erhöhte Bedeutung beizumessen<sup>1</sup>. Hiermit hat sich in den letzten Monaten eine Arbeitsgruppe befaßt, der Funktionäre der Rechtspflegeorgane, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und Vertreter der Strafrechtswissenschaft angehörten.

Gegenstand der Beratungen dieser Arbeitsgruppe war zunächst die Gestaltung und das System des Kennziffernprogramms, insbesondere hinsichtlich des Straftatenkatalogs, der territorialen und wirtschaftlichen Bereiche, in denen die Kriminalität auftritt, sowie der Angaben zu den Tätern. Hierzu lag eine Vielzahl von Vorschlägen und Anregungen vor, die zum Teil bereits zu einer Verfeinerung und Präzisierung des statistischen Programms für das Jahr 1965 führten. Dies bezieht sich vornehmlich auf den differenzierten Ausweis der unterschiedlichen Begehungsweisen und Erscheinungsformen der Strafrechtsverletzungen wie auch auf eine den herangereiften Erfordernissen entsprechende größere Aufgliederung der wirtschaftlichen Bereiche, die durch Straftaten beeinträchtigt wurden oder in denen die Strafrechtsverletzer beschäftigt waren. Es bestand aber auch Einigkeit darüber, daß es nicht zweckmäßig ist, das bisherige statistische Programm grundlegend zu verändern. Das wäre nicht vertretbar, weil die Vergleichbarkeit mit den Daten der zurückliegenden Jahre zunächst noch gesichert bleiben muß, zumal mit dem Inkrafttreten eines neuen Strafgesetzbuches erhebliche Änderungen im Aufbau und in der Gestaltung des statistischen Programms sowieso unvermeidlich werden.

Im folgenden sollen die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen dargelegt werden, die bereits in die amtliche Regelung der statistischen Erfassung mit Wirkung vom 1. Januar 1965 eingegangen sind.

### **Zum Umfang der Kriminalstatistik**

Durch die Kriminalstatistik werden alle Verbrechen und Vergehen (Straftaten) erfaßt, die von den Rechtspflegeorganen in dem durch die Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Verfahren oder von anderen Organen kraft gesetzlicher Vorschrift festgestellt und bearbeitet werden. Wesentliche Einzelfragen wurden wie folgt geregelt:

1. Die vom Untersuchungsorgan der Deutschen Volkspolizei ohne vorherige Einleitung von Ermittlungsverfahren an Konflikt- oder Schiedskommissionen übergebenen Sachen (geringfügige Strafrechtsverletzungen), bei denen Sachverhalt und Schuld restlos klar und weitere Ermittlungen nicht erforderlich sind, werden ebenfalls als Kriminalität erfaßt. Dem Einwand, daß dadurch möglicherweise auch Handlungen in die Kriminalstatistik einbezogen werden, die mehr den Charakter moralischer Verfehlungen haben, wurde nicht gefolgt, weil die richtige Abgrenzung zur Nichtstrafat keine Frage der Statistik ist. Die geringfügigen Strafrechtsverletzungen müssen auf jeden Fall erfaßt werden, zumal bei ihrem Ausscheiden aus der Statistik die Gefahr bestünde, daß im Hinblick auf die strukturelle Beschaffenheit der Kriminalität, insbesondere ihre Differenzierung nach der Schwere der Delikte, ein fehlerhaftes Bild erzeugt würde. Zum Zwecke der Übersicht und Kontrolle ist aber der gesonderte Ausweis der genannten Fälle in der Statistik vorgesehen.

2. Erfaßt werden auch die geringfügigen Kriminalfälle, die durch die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion aufgedeckt und im Einvernehmen mit den Rechtspflegeorganen den Konfliktkommissionen übergeben werden. Die Erfassung erfolgt durch den Staatsanwalt, der das Einverständnis zur Übergabe erteilt hat.

3. Von den Übertretungen werden nur die Fälle des § 361 Abs. 1 Ziff. 6, 6a bis 6c StGB durch die Kriminalstatistik erfaßt. Alle anderen Übertretungen scheiden aus.

4. Nicht als Kriminalität erfaßt werden auch Beleidigungsdelikte, die von den betroffenen Bürgern (also nicht durch Übergabe von den Rechtspflegeorganen) vor die Konflikt- oder Schiedskommissionen gebracht werden. Die Auffassung, daß auch diese Fälle als Kriminalität erfaßt werden müßten (weil sonst ein entstellendes Bild entstehen könnte, da ja die Masse der Beleidigungsdelikte nicht zu den Rechtspflegeorganen gelangt), fand keine Unterstützung. Die ablehnenden Argumente waren folgende!

<sup>1</sup> Vgl. hierzu auch Harrland, „Die Aufgaben der Kriminalstatistik in Rechtspflege und Forschung“, NJ 1964 S. 166 ff.